

## **Benutzungsordnung für die öffentlichen Spielplätze und Sportanlagen der Gemeinde Bondorf**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Bondorf stellt ihren Einwohnerinnen und Einwohnern Spielplätze und Sportanlagen als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.
- (2) Öffentliche Spielplätze sind die mit Spielgeräten und anderen Einrichtungen ausgestatteten Plätze (Kinderspielplätze und Spielstationen gem. Auflistung Anlage 1). Öffentliche Sportanlagen sind die Bolzplätze, der Gummiplatz, die Boulebahn, der Mehrgenerationenspielplatz und die Beacharena im Sport- und Freizeitgelände sowie die Skateanlage beim Jugendtreff.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

Die öffentlichen Spielplätze und Sportanlagen der Gemeinde Bondorf dienen der Entfaltung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens.  
Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

### **§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Kinder unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet. Die Benutzung der öffentlichen Sportanlagen ist auch älteren Jugendlichen und Erwachsenen erlaubt.
- (2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen und Sportanlagen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (3) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Spielplätze und Sportanlagen oder deren Einrichtungen geschlossen werden.

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Spielplätze und Sportanlagen sind in der Zeit von April bis Oktober täglich in der Zeit von 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr und von November bis März in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur Benutzung freigegeben, Ausnahmen können durch die Gemeindeverwaltung geregelt werden.
- (2) Diese Zeiten gelten nicht für den Schulbetrieb der Grund- und Hauptschule und den Trainingsbetrieb der Bondorfer Vereine im Sport- und Freizeitgelände.

## **§ 5 Benutzungsregeln**

- (1) Bei der Benutzung der Spielplätze und Sportanlagen und beim Aufenthalt auf solchen, sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Auf allen Plätzen gilt gegenseitige Rücksichtnahme.
- (2) Spielplätze und Sportanlagen und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Beim Verlassen ist darauf zu achten, dass keine Gegenstände oder Müll zurückgelassen werden.
- (3) Auf den Spielplätzen und Sportanlagen ist insbesondere untersagt:
  1. Sitzbänke vom Aufstellort zu entfernen;
  2. die Spielplätze und Sportanlagen mit motorisierten Fahrzeugen oder Fahrrädern zu befahren, dies gilt nicht für das Befahren der Skateanlage mit BMX-Rädern;
  3. Hunde oder sonstige Tiere auf die Spielplätze oder Sportanlagen mitzubringen;
  4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
  5. auf den Spielplätzen Ballspiele aller Art durchzuführen, hiervon sind die auf den Spielplätzen im Sport- und Freizeitgelände (Anlage 1 Nr. 5) und Uhlandsiedlung (Anlage 1 Nr. 10) ausgewiesenen Spielbereiche ausgeschlossen;
  6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
  7. Feuer anzuzünden oder zu Grillen sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
  8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. übermäßigen Lärm zu verursachen;
  9. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
  10. Materialien aller Art zu lagern;
  11. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen;
  12. sich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten.
- (4) Für die Skateanlage beim Jugendtreff gelten zusätzlich folgende Regelungen:
  1. Das Benutzen der Anlage ist nur mit geeigneter Schutzkleidung (Helm, Knie-, Handgelenk- und Ellenbogenschutz) zulässig;
  2. die Sicherheitsbereiche der Anlage sind keine Aufenthaltsflächen und sind freizuhalten;
  3. selbstgebaute oder erworbene Spielgeräte oder Gegenstände dürfen nicht ohne Genehmigung der Gemeinde aufgestellt und genutzt werden.

## **§ 6 Haftung der Gemeinde Bondorf**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze und Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Bondorf haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer
  1. durch vorschriftswidriges Verhalten,
  2. durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten,
  3. durch das Verhalten anderer Benutzer entstehen.
- (3) Die Gemeinde Bondorf übernimmt darüber hinaus keine Haftung für
  1. abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen,
  2. die Sicherheit der mitgebrachten Spielsachen.
- (4) Auf den Spielplätzen und Sportanlagen erfolgt kein Winterdienst.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Gemeindordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf Spielplätzen oder Sportanlagen aufhält;
  2. entgegen § 5 Abs.2 Spielplätze oder Sportanlagen und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs.1 benutzt oder betritt;
  3. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt, und zwar
    - 3.1 Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernt;
    - 3.2 die Anlagen mit motorisierten Fahrzeugen oder Fahrrädern befährt, dies gilt nicht für das Befahren der Skateanlage mit BMX-Rädern;
    - 3.3 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt;
    - 3.4 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
    - 3.5 auf Spielplätzen Ballspiele aller Art durchführt;
    - 3.6 gefährliche insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
    - 3.7 Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
    - 3.8 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. übermäßigen Lärm verursacht;

- 3.9 ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt;
  - 3.10 Materialien aller Art lagert;
  - 3.11 alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt;
  - 3.12 sich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand auf den Spielplätzen oder Sportanlagen aufhält.
- 4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr.1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
  - 5. die besonderen Regelungen der Skateanlage beim Jugendtreff missachtet, insbesondere die Anlage ohne geeignete Schutzkleidung benutzt, die Sicherheitsbereiche der Anlage nicht freihält, selbstgebaute oder erworbene Spielgeräte oder Gegenstände ohne Genehmigung der Gemeinde aufstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs.2 Gemeindeordnung i. V. mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1 000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 €, geahndet werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bondorf, den 28.10.2011

Bernd Dürr  
Bürgermeister

## **Anlage 1**

### **Auflistung der öffentlichen Spielplätze und Spielstationen**

1. Spielplatz Baugebiet Backenschlag, Flst. Nr. 3738/24
2. Spielstation im Baugebiet Backenschlag am Holdergraben; Flst. Nr. 3750/14
3. Spielplatz Baugebiet Bondorf Nord, Flst. Nr. 3140
4. Spielstation Baugebiet Bondorf Nord am Brühlgraben, Flst. Nr. 2292
5. Spielplatz im Sport- und Freizeitgelände; Flst. Nr. 3094/3
6. Seilbahn im Sport- und Freizeitgelände, Flst. Nr. 3094/3
7. Spielplatz Baugebiet Nördlich Rosenstraße; Flst. Nr. 269
8. Spielplatz Baumgartenweg; Flst. Nr. 6680/2
9. Spielgerät bei der Grund- und Hauptschule, Flst. Nr. 3094/6
10. Spielplatz Uhlandsiedlung, Flst. Nr. 542
11. Spielplatz Eichenstraße, Flst. 3010